



ausgehängt am 20.08.2018
abhängen am 05.09.2018

Stuttgart, den 20.08.2018

Bekanntmachung von Satzungsänderungen

Das Bundesversicherungsamt hat mit Bescheid vom 20. August 2018 folgenden, vom Verwaltungsrat beschlossenen Satzungsnachtrag genehmigt:

30. Nachtrag

zu der vom 1. Januar 2008 an geltenden Satzung der Bosch BKK

Artikel I

1. In der Inhaltsübersicht wird die Zeile „Anlage zu § 21: Verzeichnis der strukturierten Behandlungsprogramme für den Wahltarif nach § 21“ aufgehoben.

2. Nach § 19a wird folgender § 19b eingefügt:

„Persönliche elektronische Gesundheitsakte gemäß § 68 SGB V

- I. Zur Verbesserung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung gewährt die Bosch BKK ihren Versicherten finanzielle Unterstützung bei der Nutzung einer persönlichen elektronischen Gesundheitsakte. Die persönliche elektronische Gesundheitsakte ermöglicht die durch die Versicherten selbst bestimmte elektronische Speicherung und Übermittlung patientenbezogener Gesundheitsdaten.
- II. Anbieter der persönlichen elektronischen Gesundheitsakte ist ein Dritter, der aufgrund eines Kooperationsvertrages mit der Bosch BKK für die Versicherten tätig wird.
- III. Der Versicherte schließt, um die persönliche elektronische Gesundheitsakte nutzen zu können, einen Vertrag mit dem Anbieter gemäß Absatz II. Die gegenüber dem Anbieter der persönlichen elektronischen Gesundheitsakte anfallenden Nutzungsentgelte trägt für die Dauer des Versicherungsverhältnisses die Bosch BKK.



IV. Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die sich daraus ergebenden Erfordernisse für die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung werden gewahrt.“

3. § 21 wird wie folgt geändert:

a. Der bisherige Absatz I Satz 1 wird neuer Absatz I und erhält folgende Fassung:

„Die Bosch BKK bietet ihren Versicherten auf der Grundlage von § 137f SGB V strukturierte Behandlungsprogramme an.“

b. Der bisherige Absatz I Satz 2 wird neuer Absatz II.

c. Der bisherige Absatz I Satz 3 wird aufgehoben.

d. Der bisherige Absatz II wird neuer Absatz III.

Artikel II (Inkrafttreten)

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bosch BKK

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 23. Juli 2018 beschlossene 30. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 20. August 2018
213 – 59149.0 – 3052 / 2007



Bundesversicherungsamt